

# **Satzung des Vereins „Jahnturnhalle Förderverein e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Jahnturnhalle Förderverein.
- (2) Er hat den Sitz in Halle (Saale).
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Nach Eintragung lautet der Name „Jahnturnhalle Förderverein e.V.“
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein will die Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern, insbesondere des Baudenkmals Jahnturnhalle in Halle (Saale), fördern, an deren Erhaltung wegen ihrer historischen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Darüber hinaus will der Verein Maßnahmen zum Erhalt des ursprünglichen Nutzungszweckes des Baudenkmals Jahnturnhalle fördern und unterstützen.
- (4) Zu diesem Zweck bemüht sich der Verein, weite Kreise für die Erhaltung und Pflege der Denkmäler zu interessieren, den Kontakt zur Öffentlichkeit zu fördern, die Erhaltung, Instandsetzung und Wiederherstellung der Denkmäler, insbesondere des Baudenkmals Jahnturnhalle in Halle (Saale) selbst und des ursprünglichen Nutzungszweckes, durch eigene finanzielle Mittel zu unterstützen und dafür aktive Förderer zu gewinnen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die für den Zweck des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Geld- und Sachspenden sowie durch Fördergelder und andere Zuwendungen aufgebracht.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie sind auch nicht am Vermögen des Vereins beteiligt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, ferner durch Austritt und Ausschluss.
- (4) Der Austritt erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen zum Schluss eines Kalenderjahres durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand gemäß § 8 Abs. 8.
- (5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung zum Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Der Verein trägt sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird jährlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie findet einmal pro Jahr, vorzugsweise im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn es der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Einladungsfrist von 14 Tagen zu wahren.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Über Verlauf und gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein kurzes schriftliches Protokoll abzufassen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer abzuzeichnen.

- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Billigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfung, die Wahl und Entlastung zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und die Beschlussfassung über alle vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Genehmigung des Arbeits- und Haushaltsplanes
  - b) Beitragsbefreiungen,
  - c) Mitgliedsbeiträge,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung keine anderen Regelungen getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern
- dem Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Erklärungen gegenüber dem Verein sind gültig, wenn sie gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Der Vorstand darf einen Beirat von 3-5 Vereinsmitgliedern für die Dauer seiner Amtszeit berufen. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Der Vorstand kann mit der Geschäftsführung einen Geschäftsführer beauftragen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Vorstandssitzungen finden mindestens zwei mal je Geschäftsjahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden per e-mail oder schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (9) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit der Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (11) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (12) Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (13) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand aus den Mitgliedern ein neues Vorstandsmitglied berufen. Dessen Amtszeit dauert bis zur nächsten Wahl des Vorstandes.

### **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und des Beitragseinzugs werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben
  - Name, Vorname
  - Anschrift
  - E-Mailadresse
  - Telefonnummer
  - Kontodaten

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.



## § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

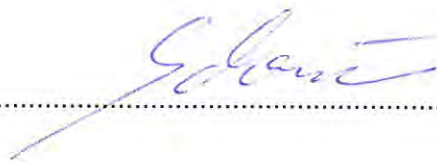
- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die das Vermögen für Maßnahmen/Projekte zum Erhalt des Baudenkmals Jahnturnhalle und zur Aufrechterhaltung des ursprünglichen Nutzungszweckes dieses Baudenkmals zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 01.07.2013 in Halle (Saale) errichtet, mit Nachtrag vom 10.07.2013 und vom 09.08.2013.

Anlage: Beitragsordnung

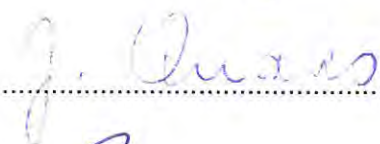
Halle, 09.08.2013  
(Ort), (Datum)















(Unterschriften)